

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 27/2005

Sitzung vom 20. April 2005

563. Anfrage (Polizeieinsatz gegen Fussballfans)

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, hat am 31. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Anfangs Dezember 2004 ist in Zürich Altstetten unter dem Kommando der Stadtpolizei ein Extrazug mit Fussballfans abgefangen worden. Zur Verstärkung der Stadtpolizei waren auch viele Kantonspolizisten im Einsatz. Alle Mitfahrenden im Zug wurden kontrolliert, über 400 Personen wurden festgenommen und in der Kaserne unter der Verantwortung der Kantonspolizei zur Personenkontrolle festgehalten. Je mehr aus der zeitlichen Distanz Informationen über diesen Einsatz an die Öffentlichkeit gelangen, umso mehr drängen sich kritische Fragen zur Verhältnismässigkeit und Korrektheit des polizeilichen Vorgehens auf. Mittlerweile sind rund 100 Strafanzeigen gegen den Polizeieinsatz eingereicht worden.

1. Trifft es zu, dass Verhafteten in der Kaserne das Aufsuchen der Toiletten untersagt wurde? In welcher anderen Weise wurden sie dort schikaniert und in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt?
2. Trifft es zu, dass die Eltern Minderjähriger nicht oder viel zu spät informiert wurden? In wie vielen Fällen und welchen Alters?
3. Trifft es zu, dass verschiedene Verhaftete Verletzungen durch die Fesselung der Hände davontrugen? Wie war die Kantonspolizei in diese Verhaftungen involviert und wie hat sie auf Verletzungen reagiert?
4. Derzeit laufen in der Folge der Vorkommnisse rund 100 Strafverfahren gegen die Polizei. Inwiefern richten sich diese auch gegen die Kantonspolizei?
5. Die Vorsteherin der Stadtpolizei sieht noch immer keinen Anlass für eine interne Untersuchung der Vorkommnisse und beurteilt den Einsatz nach wie vor als verhältnismässig. Sieht wenigstens der Regierungsrat angesichts der offensichtlich zu vermutenden und angezeigten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der Verhafteten und der vermuteten Misshandlungen die Notwendigkeit einer polizeiinternen Untersuchung? Ist eine solche angeordnet worden? Falls nein, warum nicht?
6. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat beziehungsweise die Kantonspolizei, um in künftigen Einsätzen nicht für unverhältnismässige Polizeieinsätze der Stadtpolizei missbraucht zu werden? Oder

hält gar auch der Regierungsrat die Aktion für verhältnismässig, in Basel sämtliche als Fan erkennbaren Jugendlichen in den Extrazug zu verweisen, in Zürich alle abzufangen und danach keine oder nur eine ungenügende Triage zwischen potenziell Gewalttätigen und anderen Fans zu machen?

7. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um bei ordnungsdienstlichen Einsätzen die Verhältnismässigkeit der Polizeieinsätze zu gewährleisten und die Gefahr von rechtsverletzenden Übergriffen von Polizeibeamten zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Anlässlich des Fussballspiels GC Zürich gegen FC Basel vom 5. Dezember 2004 oblag die Einsatzleitung des polizeilichen Ordnungsdienstes zuständigkeithalber der Stadtpolizei Zürich. Der Unterstützungseinsatz der Kantonspolizei Zürich erfolgte im Sinne der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15) und umfasste auch die Arrestantenaufnahme in der Polizeikaserne Zürich.

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei Zürich nahm die von der Stadtpolizei Zürich zugeführten Gefangenen entgegen und war dafür besorgt, dass diese so schnell als möglich von einer Gitterschleuse im Freien in eine Grossraumzelle im Kellergeschoss der Militärkaserne verbracht wurden. Dieser Raum war geheizt und verfügte sowohl über Wasser als auch über Toiletten.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei Zürich stellte beim Betrieb der Arrestantenaufnahmestelle in der Militärkaserne die Infrastruktur und das Sicherheitspersonal zur Verfügung. Die Behandlung der Festgenommenen hingegen lag in der Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich. Die Kantonspolizei verfügte deshalb über keine Informationen zur Benachrichtigung der Angehörigen Minderjähriger.

Zu Frage 3:

Die Fesselung der arretierten Personen erfolgte durch Angehörige der Stadtpolizei Zürich beim Bahnhof Altstetten, wobei Einwegfesseln (Kabelbinder aus Plastik) verwendet wurden. Bei einigen Verhafteten wurden bei deren Zuführung an die Kantonspolizei eng anliegende Handfesseln festgestellt, was auf renitentes Verhalten der Gefesselten oder auf eine unsachgemässe Fesselung schliessen lässt. Solche Fesseln

wurden vom Sicherheitspersonal umgehend abgenommen und durch neue ersetzt. Eine Person wurde bei der Abnahme der Fesseln leicht verletzt; die entstandene Wunde wurde unverzüglich versorgt.

Zu Frage 4:

Seit dem 8. Dezember 2004 sind rund 100 vom Polizeieinsatz betroffene Personen mit Strafanzeigen bei den Polizei- und Untersuchungsbehörden insbesondere der Kantone Zürich, Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorstellig geworden. Die Verfahren wurden vereinigt und werden gemäss Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 12. Januar 2005 von der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (Besondere Untersuchungen) bearbeitet.

Mit Entscheid vom 11. Februar 2005 beschloss die Anklagekammer des Obergerichts gestützt auf §22 Abs. 6 der Strafprozessordnung (StPO; LS 321), es sei eine Strafuntersuchung gegen unbekannte Beamte der Stadt- und der Kantonspolizei Zürich wegen Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Tätlichkeiten und Unterlassung der Nothilfe zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft ist zurzeit daran, die für das Verfahren notwendigen Akten, insbesondere die polizeilichen Einsatzpläne, Einsatzbefehle, Mannschaftslisten, Einsatzdispositive, Unterlagen über die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeistellen, zu beschaffen, was vorgängig eine Entbindung der betroffenen Stellen vom Amtsgeheimnis erfordert. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ist es möglich, Angaben darüber zu machen, wo, in welcher Zahl und in welcher Funktion Kantonspolizisten im Einsatz waren und inwieweit diese von den eingegangenen Anzeigen allenfalls betroffen sind.

Zu Frage 5:

Bis zum Abschluss der hängigen Strafverfahren besteht keine Notwendigkeit, zusätzlich zur Strafuntersuchung eine polizeiinterne Untersuchung anzuordnen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Gewährleistung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei der Austragung von Fussballspielen, stellt heute eine besondere Herausforderung dar. Die Frage der Sicherheit ist dabei nicht nur repressiv, sondern vor allem auch präventiv anzugehen. Es muss das Ziel sein, gewalttätige Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen zu verhindern und Gewalttäter von solchen Veranstaltungen nach Möglichkeit fernzuhalten. Gerade mit Blick auf die Fussball-Europameisterschaft 2008, an der auch Zürich als Austragungsort vorgesehen ist, muss der zunehmenden Gewaltbereitschaft von Fans im Rahmen von Sportanlässen wirkungsvoll und konsequent begegnet werden, wobei

dies vorrangig mit präventiven Massnahmen zu geschehen hat. Dabei ist es selbstverständlich, dass bei entsprechenden Polizeieinsätzen die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit eingehalten werden. Über den vorliegend in Frage stehenden Polizeieinsatz enthält sich der Regierungsrat einer Stellungnahme, da der Einsatz – wie bereits einleitend festgestellt – nicht von der Kantonspolizei, sondern von der Stadtpolizei Zürich geleitet wurde und eine Strafuntersuchung im Gange ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli